

---

## Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Gestützt auf die Artikel 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 14. April 2004 und zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Oberbipp:

Periodische Kontrolle	<b>Artikel 1</b>
	<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
	<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt: für einstufige Brenner CHF 81.00 + MwSt. für mehrstufige Brenner CHF 100.00 + MwSt. für Anlagen >350 kW CHF 106.00 + MwSt.
Nachkontrollen	<b>Artikel 2</b>
	<sup>1</sup> Die Kosten für die Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrolleur durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
	<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt: für einstufige Brenner CHF 81.00 + MwSt. für mehrstufige Brenner CHF 100.00 + MwSt. für Anlagen > 350 kW CHF 106.00 + MwSt.
Andere Kontrollen	<b>Artikel 3</b>
	<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
	<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls hat der Kläger die Kosten zu tragen.
	<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen: für einstufige Brenner CHF 81.00 + MwSt. für mehrstufige Brenner CHF 100.00 + MwSt. für Anlagen > 350 kW CHF 106.00 + MwSt.
Verrechenbarer Mehraufwand	<b>Artikel 4</b> Wird der Feuerungskontrolleur bei der Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

---

Anpassung der Gebühren	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem bekannt werden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.</p>
Gebühren-Inkasso	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.</p> <p><sup>2</sup> Das Mahn- und Inkassowesen wird durch den Feuerungskontrolleur erledigt.</p>
Schlussbestimmungen	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle vom 1. Dezember 2003 wird aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. August 2017 in Kraft.</p>

Die Gemeindeversammlung vom 19.06.2017 hat das Reglement genehmigt.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Beer

Adrian Obi

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 19. Mai 2017 bis 19. Juni 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 18. Mai 2017 bekannt.

4538 Oberbipp, 20. Juli 2017

Der Gemeindeschreiber:

Adrian Obi